

## Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (12. Mai 1960)

**Legende:** Auf Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 wird der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) eingerichtet, der die Tagungen des Rates „Landwirtschaft“ vorbereiten soll.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.). 12.09.1960, n° 58. [s.1.].

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/beschluss\\_der\\_im\\_rat\\_vereinigten\\_vertreter\\_der\\_regierungen\\_der\\_mitgliedstaaten\\_der\\_ewg\\_uber\\_die\\_beschleunigte\\_verwirklichung\\_der\\_vertragsziele\\_12\\_mai\\_1960-de-a359af55-3c52-4b99-b49d-2b2611f25a18.html](http://www.cvce.eu/obj/beschluss_der_im_rat_vereinigten_vertreter_der_regierungen_der_mitgliedstaaten_der_ewg_uber_die_beschleunigte_verwirklichung_der_vertragsziele_12_mai_1960-de-a359af55-3c52-4b99-b49d-2b2611f25a18.html)

**Publication date:** 22/10/2012

## Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT HABEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

I.

### Artikel 1

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrages setzen die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1960 untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 30 % unter dem Ausgangszollsatz liegt.

Die am 31. Dezember 1961 fällige Zollsenkung beläuft sich gemäß Artikel 14 des Vertrages auf mindestens 10 %. Der Rat entscheidet vor dem 30. Juni 1961, ob am 31. Dezember desselben Jahrs in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % möglich ist.

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden spätestens am 31. Dezember 1960 die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach dem in Artikel 23 Absatz 1 a und b des Vertrages festgelegten Verfahren vornehmen. Der Berechnung wird der um 20 % gesenkte Gemeinsame Zolltarif zugrunde gelegt, wobei die zur Anwendung kommenden Zollsätze jedoch nicht unter den betreffenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen.

3. Auf die Waren der Liste G findet das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission kann jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats beschließen, daß die Angleichung an den Gemeinsamen Tarif bei besonders empfindlichen Waren der Liste G auf der Grundlage der am 2. März 1960 festgesetzten Zölle erfolgt.

### Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrages haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 und 3 genannten Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 1960 zu gewährleisten.

2. In der Bundesrepublik Deutschland darf die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 des Vertrages am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50 % umfassen.

### Artikel 3

1. Die dritten Ländern gegenüber eingeräumten verschiedenen Zollherabsetzungen sind vorläufiger Art.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich bereit, mit den in Frage kommenden Staaten im einzelnen zu erörtern, inwieweit ihr Gegenseitigkeit eingeräumt werden könnte.

3. Die Mitgliedstaaten können die nationalen Zollsenkungen in den Grenzen des Gemeinsamen Zolltarifs *erga omnes* ausdehnen, und zwar unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit, die von den dritten Staaten

gewährt wird. Die bereits vorgenommenen Ausdehnungen *erga omnes* sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Bei den für Anfang 1961 vorgesehenen Zollverhandlungen im Rahmen des GATT wird die völlige oder teilweise Konsolidierung der bei der Errechnung der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zugrunde gelegten Senkung von 20 % vorgenommen.

#### Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages beseitigen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich im Rahmen der Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die Industrieerzeugnisse.

Auf jeden Fall beseitigt jeder Mitgliedstaat am 31. Dezember 1961 alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Industrieerzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

II.

#### Artikel 5

1. Die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, deren Durchführung bisher aufgeschoben worden ist, sind bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft zu setzen.

2. Die Vorbereitung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 4 des Vertrages, und zwar im Hinblick auf deren beschleunigte Durchführung.

3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 finden unbeschadet der Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Vertrages auf dem Gebiet der Landwirtschaft ergeben, am 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung nachstehender Modalitäten Anwendung.

4. Der Rat wird bis zum 31. Dezember 1960 in einer oder in mehreren Tagungen über die im Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages genannten Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik beraten, insbesondere um auf der Ebene der Gemeinschaft eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt.

Der Rat legt zu diesem Zweck den nachstehenden Zeitplan für die Arbeiten in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik fest:

- Vorlage der endgültigen Vorschläge der Kommission bis zum 30. Juni;
- erste allgemeine Aussprache im Rat bis zum 31. Juli;
- nach dieser allgemeinen Aussprache sofortige Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse;
- erster Bericht des besonderen Ausschusses an den Rat bis zum 15. Oktober.

(5) Der Rat stellt bis zum 31. Dezember 1960 fest, welche Fortschritte in bezug auf die in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Punkte erzielt worden sind.

Unter Zugrundelegung dieser Feststellung legt die Kommission, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zur Durchführung oder zur etwaigen Revision der in Absatz 3 genannten Maßnahmen vor.

Diese Vorschläge, die gemäß Artikel 149 des Vertrages einstimmig geändert werden können, werden vom Rat mit der in Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 (erste Alternative) genannten qualifizierten Mehrheit angenommen.

## Artikel 6

1. Hinsichtlich der nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse beläuft sich die zusätzliche Senkung auf 5 %, und zwar in der Weise, daß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle im Verhältnis zu den Ausgangszollsätzen 25 % beträgt
2. Die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif gelten nicht für Agrarerzeugnisse, da für diese eine gemeinsame Politik vorgesehen ist.

## Artikel 7

1. Die gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Vertrages eröffneten Globalkontingente werden bis zum Ende der ersten Stufe jährlich um 20 % gegenüber dem Vorjahr aufgesteckt.
2. Alle gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Vertrages eröffneten Globalkontingente werden für das Jahr 1961 auf 5,2 % der inländischen Erzeugung festgesetzt.
3. Für die Erzeugnisse, auf welche die in Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen keine Anwendung finden, und die Erzeugnisse, für die ein langfristiger Vertrag oder ein langfristiges Abkommen noch nicht vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten Gesamteinfuhrmöglichkeiten gewähren, die der durchschnittlichen Einfuhr der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrages zuzüglich eines Jahressatzes von jeweils 10 % für die Jahre 1959, 1960 und den weiteren Zeitraum bis zum Ende der ersten Stufe entsprechen.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedstaaten vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik treffen, welche die gegenseitige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle umfassen.

[...]